

**Geschäftsordnung des
Jugendgemeinderats Fellbach**

vom 16.02.2005 *)

Vorwort

Die Jugendlichen der Stadt Fellbach sollen die Möglichkeit haben, sich selbst am Geschehen in ihrer Stadt zu beteiligen und es mitzugestalten. Zu diesem Ziel wurde ein Jugendgemeinderat eingerichtet. Seine Mitglieder vertreten die Interessen der Jugend und arbeiten zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen in Fellbach und den Institutionen der Stadt.

§ 1

Zusammensetzung

1. Der Jugendgemeinderat der Stadt Fellbach besteht aus 15 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen.
2. Die Jugendlichen wählen aus ihrer Mitte heraus einen Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreter.
3. Ebenso werden je ein Mitglied für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhausbeirats, an den Sitzungen des Sozialausschusses und deren jeweilige Stellvertretungen bestimmt.
4. Der Jugendgemeinderat ernennt aus seiner Mitte einen Zuständigen für die Kooperation mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte.
5. Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten.
6. Für den Gemeinderat, den Integrationsbeirat und den Gleichstellungsbeirat kann ein rotierendes System erarbeitet werden, an dem jedes Mitglied während seiner Amtszeit teilnimmt. Bei Bedarf kann der Jugendgemeinderat weitere Funktionsträger wählen.
7. Der Jugendgemeinderat kann Mitglieder des in der Wahlperiode zuvor gewählten Jugendgemeinderats als beratende Mitglieder benennen.
8. Die Wahlen für die oben genannten Ämter finden in der zweiten Sitzung des neugewählten Jugendgemeinderates statt.
9. Wenn ein neues Mitglied nachrückt, wird das Amt seines Vorgängers übernommen. Dies gilt für alle Ämter außer dem Vorsitz und den Stellvertretungen, diese werden neu gewählt.

§ 2

Wahl

1. Wahlberechtigt und wählbar sind Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 20. Lebensjahr, die seit mindestens 3 Monaten in Fellbach wohnen.
2. Der Jugendgemeinderat ist auf drei Jahre gewählt.

*) zuletzt geändert am 29.09.2015

3. Es gibt eine Wahlliste. Jeder Wähler hat 15 Stimmen, einem Kandidaten können davon höchstens drei gegeben werden. Die 15 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.
4. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
5. Jugendgemeinderäte, die während ihrer Amtszeit das 20. Lebensjahr vollenden, verbleiben bis zur nächsten Wahl im Jugendgemeinderat.

§ 3

Pflichten und Rechte

1. Die Mitglieder des Jugendgemeinderats vertreten die Interessen der Jugendlichen der Stadt Fellbach. Sie werden zu Beginn ihrer Amtszeit öffentlich vom Oberbürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind analog § 17 (2) GemO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Jugendgemeinderats einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitgewirkt werden.
2. Die Jugendlichen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist einer der Vorsitzenden oder die Stadtverwaltung im voraus zu verständigen.
3. Bei dreimaligem Fehlen in Folge kann das Gremium den Beschluss fassen, dem Mitglied das Mandat zu entziehen. Ein Mandatsverlust tritt nicht ein, wenn der Betroffene oder ein anderes Mitglied des Jugendgemeinderats einen Gegenantrag stellt und dieser mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
4. Die Räume für die Sitzungen werden den Jugendlichen von der Stadt Fellbach bereitgestellt.

§ 4

Sitzungen des Jugendgemeinderats

1. Der Jugendgemeinderat tagt mindestens 4 mal jährlich.
2. Ort und Termin werden rechtzeitig vom Jugendgemeinderat bestimmt und in der Presse bekannt gegeben.
3. Eine zusätzliche Sitzung wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beschließt.
4. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
5. An den Sitzungen des Jugendgemeinderats nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadt Fellbach teil.
6. Der Jugendgemeinderat kann Mitarbeiter der Stadt, Sachverständige oder sonstige gewünschte Personen zu seinen Beratungen einladen.
7. Der Jugendgemeinderat kann sich zu Vorbereitung und Beratung außerhalb der offiziellen Sitzungen treffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin der Besprechung bekannt gegeben werden. Es ist in jedem Fall ein Protokoll anzufertigen.

§ 5

Ausschüsse

1. Der Jugendgemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Einrichtung eines Ausschusses wird in den Sitzungen des Jugendgemeinderats beschlossen.
2. Mit der Einrichtung eines Ausschusses wird ein Vorsitzender bestimmt, der diesen für die Dauer seiner Arbeit leitet.
3. Ausschusssitzungen finden außerhalb der offiziellen Sitzungen statt. Für die Organisation und Koordination der Sitzungen ist der Vorsitzende des Ausschusses zuständig.
4. Ein Ausschuss besteht aus Mitgliedern des Jugendgemeinderats. Der Jugendgemeinderat kann weitere sachkundige Jugendliche, auch wie in § 1 Ziff. 7 aufgeführt, in einen Ausschuss berufen.

§ 6

Ablauf der Sitzungen

1. Der Vorsitzende bzw. seine zwei Stellvertreter stellen die Tagesordnung auf und leiten die Sitzung.
2. Anträge zur Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden zugeleitet. Anträge können von allen Mitgliedern des Jugendgemeinderats sowie der Stadtverwaltung gestellt werden.
3. Wollen Jugendliche, die selbst nicht im Jugendgemeinderat sind, einen Tagesordnungspunkt einbringen, so können sie sich an ein Mitglied des Jugendgemeinderats wenden. Dieses vertritt dann das Anliegen in der Sitzung.
4. Stimmt über die Hälfte des Jugendgemeinderats zu, können auch nicht gewählte Jugendliche oder Erwachsene während der Sitzung sprechen.
5. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als 7 Mitglieder anwesend sind.
6. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung verlangen eine 2/3-Mehrheit.
7. Wenn mindestens ein Mitglied es wünscht, werden Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt.
8. Arbeitsaufträge, die in einer Sitzung vergeben wurden, werden zu Beginn der folgenden vom Vorsitzenden aus dem Protokoll vorgelesen.

§ 7

Pressearbeit

1. Der Jugendgemeinderat bestimmt aus seiner Mitte heraus einen Pressebeauftragten. Dieser ist für Öffentlichkeitsarbeit und Information zuständig. Er ist zugleich Ansprechpartner für die Presse.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung

1. Die Mitglieder des Jugendgemeinderats können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.
2. Der Jugendgemeinderat hat in Jugendangelegenheiten ein Vorschlagsrecht im Gemeinderat. Vorschläge werden über den Oberbürgermeister dem Gemeinderat zugeleitet.
3. Die Mitglieder des Jugendgemeinderats haben das Recht, im Gemeinderat zu sie betreffenden Themen oder eigenen Vorschlägen zu sprechen.
4. Wird eine Angelegenheit behandelt, die sie betrifft, können zwei Vertreter des Jugendgemeinderats auf Antrag auch an nicht öffentlichen Sitzungen und Ausschusssitzungen teilnehmen.
5. Der Jugendgemeinderat hat eine Verbindungsstelle bei der Stadtverwaltung. Dies ist die Geschäftsstelle Jugendgemeinderat beim Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport.
6. Die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung ist abschließend in der Geschäftsordnung des Gemeinderats § 31 geregelt.

§ 9

Finanzen

- 1 a) Der Jugendgemeinderat besitzt einen jährlichen Etat, der vom Gemeinderat beschlossen wird und über dessen Verwendung er selbst entscheidet. Dieser steht für eigene Veranstaltungen und andere Kosten, die im Rahmen der Arbeit des Jugendgemeinderates anfallen, zur Verfügung.
- b) Darüber hinaus können auf Antrag Workshops, Seminare u.ä. aus den Mitteln der Stadt für Fort- und Weiterbildung finanziert werden.
2. Nichtstädtische Gelder werden nur zur gezielten Unterstützung von Projekten angenommen.
3. Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten zur Verwaltung der Finanzen. Dieser berichtet regelmäßig im Jugendgemeinderat über die aktuelle Finanzlage. Er unterzeichnet neben dem Vorsitzenden im Namen des Jugendgemeinderates und in Abstimmung mit diesem in finanziellen Angelegenheiten.
4. Eine genaue Beschreibung der Aufgaben des Finanzreferenten sowie genaue Handlungsanweisungen, denen unbedingt Folge zu leisten ist, sind durch den Jugendgemeinderat festzulegen.

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.März 2005 in Kraft.

Die Änderungen in § 1, Ziff. 3, Ziff. 5, Ziff. 6 und Ziff. 9, in § 2, Ziff. 1, Ziff. Ziff. 5, in § 3, Ziff. 3, § 5, Ziff. 4, in § 6, Ziff. 5, in § 8, Ziff. 5, Anhang: § 9 Finanzen – Handlungsanweisungen treten zum 01.11.2015 in Kraft.

ANHANG:

§ 9

Finanzen

1. Der Finanzreferent ist für die korrekte Abrechnung während einer Veranstaltung zuständig. Diese Abrechnung wird danach der Verwaltung übergeben.
2. Er legt vor Veranstaltungen in einer Sitzung öffentlich einen Finanzplan vor.
3. Ausgaben (bis zu einem Wert von 50 €) können grundsätzlich von jedem Jugendgemeinderat in Absprache mit der/m Vorsitzenden oder dem/der Finanzreferenten/in und deren/dessen Zustimmung getätigt werden und werden in bar ausgelegt oder auf Rechnung getätigt. Die Quittung bzw. Rechnung ist dem Finanzbeauftragten zu übergeben, welcher diese zusammen mit einer schriftlichen Begründung der Ausgabe der Verwaltung übergibt. Ausgaben im Sinne vor Artikel 1 ab einem Wert von 50 € erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Jugendgemeinderäte.
4. Einnahmen in Form von Sponsorengeldern für Projekte dürfen nicht in bar angenommen werden. Sie müssen immer in Form von Überweisungen erfolgen.